

Eltern ohne Trauschein:

Was gilt bei einer Trennung?

Einleitung

Wenn Sie als Eltern nicht verheiratet sind, gilt es einige formale Dinge zu klären – idealerweise bereits vor der Geburt Ihres Kindes.

Sollten Sie sich trennen, müssen Sie die Folgen dieser Trennung gemeinsam regeln. Wenn es Ihnen gelingt, das Wohlergehen Ihres Kindes in den Mittelpunkt zu stellen und Ihre allenfalls persönlichen Konflikte zurückzustellen, kann häufig eine Einigung erzielt werden, die für alle Beteiligten vorteilhaft ist.

Wir empfehlen Ihnen daher, möglichst frühzeitig eine Beratung in Anspruch zu nehmen, um zentrale Fragen wie Unterhalt und Betreuung für Ihr Kind zu regeln. Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Sarganserland stehen Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um Ihre individuellen Bedürfnisse zu besprechen und offene Fragen zu beantworten.

In dieser Broschüre finden Sie Informationen zu folgenden Punkten:

- Vaterschaftsanerkennung
- Vaterschaftsklage
- Nachname Ihres Kindes
- Elterliche Sorge
- Regelung der Betreuung Ihres Kindes
- Kindesunterhalt
- Unterhaltsvertrag und Elternvereinbarung – verschiedene Möglichkeiten
- Zuständige Behörden, Gericht und Fachstelle
- Beratung und Information durch die Sozialen Dienste Sarganserland
- Benötigte Unterlagen zur Berechnung von Unterhaltszahlungen
- Personalien

Vaterschaftsanerkennung:

- ✓ Wenn Sie als nicht verheiratete Eltern ein Kind bekommen, hat dieses rechtlich zunächst keinen Vater. Erst durch die Anerkennung der Vaterschaft gegenüber dem Zivilstandesamt wird er als Vater offiziell anerkannt und übernimmt damit die verbundenen Rechte und Pflichten.
- ✓ Die Geburt Ihres Kindes ist innerhalb von drei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.
 - Sind beide Eltern sowie das Kind Schweizer Staatsbürger und alle in der Schweiz wohnhaft, ist die Anerkennung der Vaterschaft auf jedem schweizerischen Zivilstandsamt möglich.
 - Falls Vater, Mutter oder Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit haben oder im Ausland wohnen, erfolgt die Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt oder Geburtsort oder Wohnort des Kindes, bzw. am Heimatort von Mutter oder Vater in der Schweiz.
- ✓ Bei unverheirateten Eltern wird in der Schweiz die Geburtsmeldung vom Zivilstandesamt an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB weitergeleitet.
 - Ist der Kindsvater bei der Geburtsmeldung nicht aufgeführt und meldet sich der Vater innerhalb von ca. 10 Tagen nicht, wird die Kindsmutter angeschrieben und zu einem Gespräch bei der KESB eingeladen.
 - Bleibt der biologische Vater Ihres Kindes unbekannt, wird eine Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft eingerichtet.
 - Ist der biologische Vater bekannt und verweigert er die Anerkennung der Vaterschaft, wird auf seine Kosten eine Beistandschaft errichtet.

Vaterschaftsklage:

- ✓ Sowohl die Mutter als auch Ihr Kind können auf Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft klagen.
 - Die Klage ist von der Kindsmutter innert Jahresfrist nach der Geburt des Kindes einzureichen.
 - Ihr Kind kann die Klage selbst einreichen – bis spätestens einem Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit.
 - Zuständiges Gericht ist dasjenige am Wohnsitz einer der beteiligten Parteien. Im Sarganserland ist dies das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland in Mels.

Nachname des Kindes:

Bei unverheirateten Eltern richtet sich der Nachname des Kindes nach der elterlichen Sorge:

- ✓ Liegt die elterliche Sorge bei nur einem Elternteil – meist bei der Mutter –, erhält das Kind automatisch deren Nachnamen.
- ✓ Haben Sie vor der Geburt Ihres ersten gemeinsamen Kindes die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart, bestimmen Sie mit der Geburtsmeldung, ob Ihr Kind den Ledignamen der Mutter oder des Vaters trägt. Dieser Familienname gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

- ✓ Erhält der Vater erst nach der Geburt des Kindes das gemeinsame Sorgerecht, können die Eltern gemeinsam innerhalb eines Jahres seit Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt erklären, dass das erste gemeinsame Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Der so bestimmte Name gilt für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern.
- ✓ Hat Ihr Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, ist eine Änderung des Nachnamens nur mit dessen Zustimmung möglich.

Elterliche Sorge:

Mit der elterlichen Sorge übernehmen Sie als Eltern die Verantwortung, wichtige Entscheidungen für Ihr Kind gemeinsam zu treffen – zum Beispiel zur Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder zum Wohnort des Kindes. In der Regel übernehmen die Eltern gemeinsam die elterliche Sorge.

- ✓ Sind Sie nicht miteinander verheiratet, so entsteht die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind durch eine Erklärung der Eltern beim Zivilstandsamt vor der Geburt. Solange diese Erklärung fehlt, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.
- ✓ Wenn Sie die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt erklären wollen, müssen sie diese bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beantragen.
- ✓ Weigert sich die Mutter, eine Erklärung zugunsten des gemeinsamen Sorgerechts zu unterzeichnen, kann sich der Vater an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes wenden.
- ✓ Wenn Sie das gemeinsame Sorgerecht haben und ein Elternteil mit dem Kind umziehen möchte, benötigt es dafür die Zustimmung des andern Elternteils oder eine Entscheidung des Gerichts oder der Kinderschutzbehörde, falls der Umzug erhebliche Folgen zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge und den persönlichen Kontakt des anderen Elternteils zum Kind hätte.

Regelung der Betreuung:

- ✓ Regeln Sie die Betreuung Ihrer Kinder möglichst einvernehmlich miteinander.
- ✓ Zusätzlich zum Unterhaltsvertrag (siehe nächstes Kapitel) können Sie in einer Elternvereinbarung alle anderen Kinderbelange festhalten, wie beispielsweise Obhut, Betreuung, Besuchsrecht, Ferien, Erziehung, Pflege, etc.

Kindesunterhalt:

Als Eltern haben Sie gemeinsam für Ihre Kinder zu sorgen und den gebührenden Unterhalt sicherzustellen.

Wenn Sie als Eltern zusammenleben:

In diesem Fall sorgen Sie gemeinsam und in Absprache für den Unterhalt Ihres Kindes. Das geschieht sowohl durch die persönliche Betreuung als auch durch die Sicherstellung von Lebensmitteln, Kleidung, Wohnraum, usw. Bei Bedarf können Sie dazu auch einen Unterhaltsvertrag abschliessen.

Wenn Sie als Eltern getrennt leben:

Auch bei einer Trennung bleiben beide Elternteile verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen. In diesem Fall sollten Sie einen Unterhaltsvertrag erstellen. Darin sollte festgehalten werden, welches Einkommen und Vermögen Mutter, Vater und Kind besitzen und welche Unterhaltszahlungen geleistet werden müssen.

Unterstützung bei der Erstellung eines Unterhaltsvertrages:

Sind Sie sich einig, können Sie den Unterhaltsvertrag eigenhändig erstellen. Falls Sie dabei Unterstützung brauchen, helfen Ihnen die Sozialen Dienste Sarganserland gerne weiter. Für eine Unterhaltsberechnung verrechnen die Sozialen Dienste Sarganserland pauschal CHF 250.00.

Verbindlichkeit und Genehmigung des Unterhaltsvertrages:

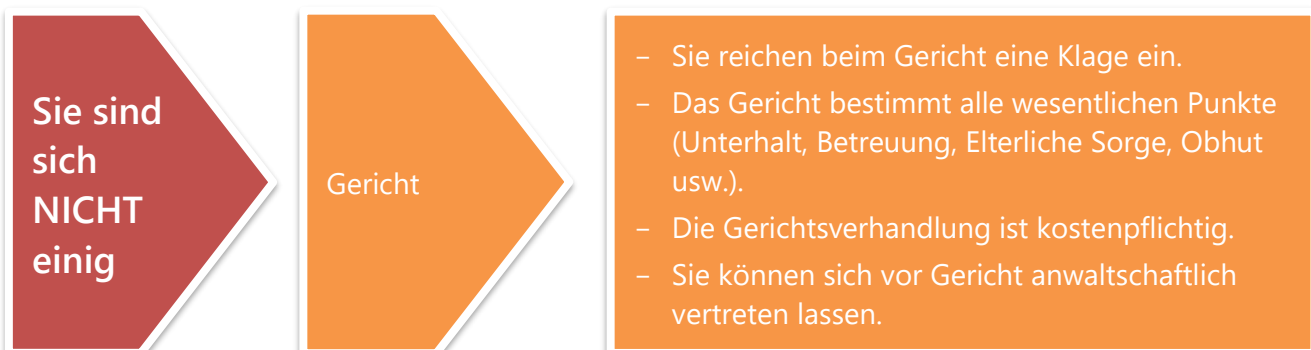
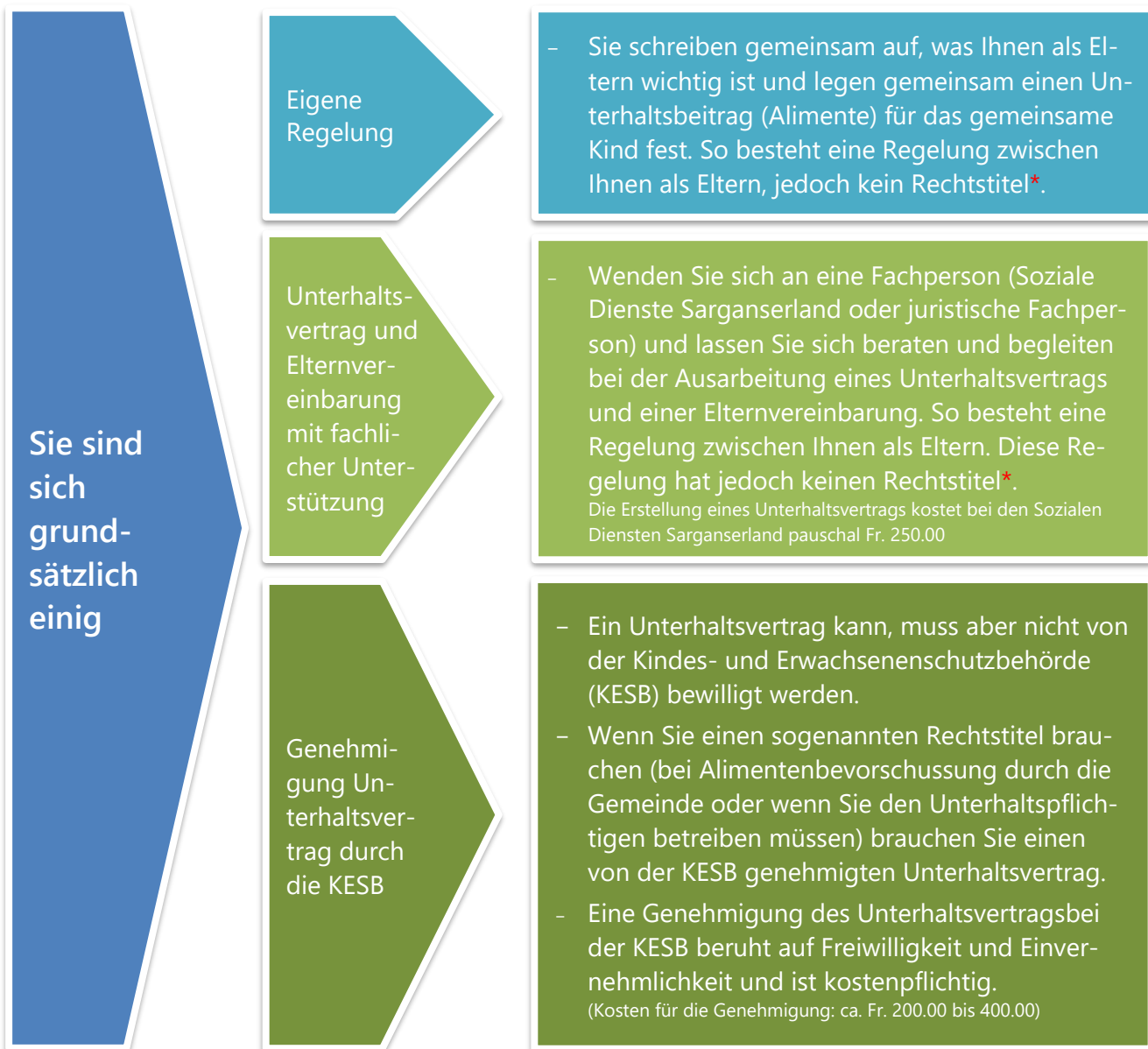
Der Unterhaltsvertrag wird erst dann für beide Elternteile sowie für das Kind rechtlich verbindlich, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnort des Kindes den Vertrag genehmigt hat. Die Genehmigung durch die KESB ist kostenpflichtig.

Wenn keine Einigung möglich ist:

Ist ein gemeinsamer Vertrag aufgrund der Uneinigkeit der Eltern oder aus anderen Gründen nicht möglich, entscheidet das zuständige Gericht.

Unterhaltsvertrag und Elternvereinbarung – Verschiedene Möglichkeiten

Unverheiratete haben folgende Möglichkeiten, die wichtigen Punkte für eine gemeinsame Elternzeit im Sinne des Kindes zu regeln (Ausführungen siehe auch Folgeseiten):



Eigene Regelung

Auch als unverheiratete Eltern können Sie die wichtigen Punkte gemeinsam und ohne jegliche Unterstützung durch Anwältin/Anwalt, Beratungsperson, KESB oder Gericht formulieren. Wir empfehlen, den finanziellen Unterhalt für das gemeinsame Kind und die Betreuung des Kindes (Tage, Wochenenden, Ferien) schriftlich zu regeln. Die Vereinbarung zwischen Ihnen als Eltern sollen beide unterschreiben und je ein Exemplar bei sich haben.

Mit einer solchen Vereinbarung haben Sie jedoch keinen Rechtstitel*.

Unterhaltsvertrag- und Elternvereinbarung mit fachlicher Unterstützung

Gemeinsam suchen Sie eine Fachperson, welche Sie bei der Berechnung des Unterhalts und der Formulierung einer Elternvereinbarung unterstützt.

Die Sozialen Dienste Sarganserland unterstützen Sie, wenn beide Elternteile dies wünschen. Aber auch freipraktizierende Anwältinnen/Anwälte können Ihnen mit ihrem Fachwissen helfen. Die Fachpersonen unterstützen Sie bei der Ausarbeitung des Unterhaltsvertrags und der Formulierung einer Elternvereinbarung, welche beide Elternteile unterschreiben. Die Klärungsgespräche sind kostenlos. Die Erstellung eines Unterhaltsvertrags kostet bei den Sozialen Diensten Sarganserland pauschal **Fr. 250.00**. Mit einem so formulierten Unterhaltsvertrag haben Sie jedoch keinen Rechtstitel*. Dieser entsteht erst durch die Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Genehmigung Unterhaltsvertrag durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Eine Unterhaltsvertrag kann, muss aber nicht von der KESB bewilligt werden. Rechtlich verbindlich wird ein Unterhaltsvertrag jedoch erst mit der Genehmigung durch die KESB oder – bei Uneinigkeit – einen Gerichtsbeschluss.

Wenn Sie einen sogenannten Rechtstitel* benötigen (bei Alimentenbevorschussung durch die Gemeinde oder wenn Sie den Unterhaltspflichtigen betreiben müssen), ist ein von der KESB genehmigter Unterhaltsvertrag oder Gerichtsbeschluss zwingend. Eine Bewilligung des Unterhaltsvertrags bei der KESB beruht auf Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit. Die Kosten für die Genehmigung des Unterhaltsvertrags betragen ca. Fr. 200.00 bis Fr. 400.00.

Berechnung Unterhalt und Regelung Betreuung durch das Gericht

Wenn sich Eltern nicht einig über die Höhe des Unterhalts oder die Betreuungsregelung sind, können sie eine Klage vor Gericht einreichen.

Die Klage im vereinfachten Verfahren nach Art. 244 ZPO kann mit entsprechendem Formular oder brieflich beim Kreisgericht eingereicht werden. Das Formular kann beim Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland oder bei den Sozialen Diensten Sarganserland auf Anfrage bezogen werden.

Sie können sich (müssen aber nicht) vor Gericht anwaltlich vertreten lassen. Sollten Ihre finanziellen Mittel begrenzt sein, haben Sie die Möglichkeit, beim Gericht unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen.

* Erklärung des Begriffs Rechtstitel (Rechtsanspruch):

Für eine allfällige Alimentenbevorschussung durch die Gemeinde, einem Gesuch um Sozialhilfe oder wenn Sie zu Ihrer IV- oder AHV-Rente Ergänzungsleistungen beantragen möchten, braucht es einen Rechtstitel. Ebenfalls, wenn ausstehende Unterhaltszahlungen auf dem Rechtsweg (Betreibung) geltend gemacht werden müssen.

Ein Rechtstitel besteht, wenn Ihr Unterhaltsvertrag durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigt ist oder wenn das Gericht über Unterhalt und Betreuung entschieden hat.

Zuständige Behörden, Gericht und Fachstelle

Im Sarganserland wenden Sie sich an:

- ✓ **Regionales Zivilstandsamt Sarganserland**, Dorfstr. 34, 7323 Wangs
Tel. 081 725 37 00, E-Mail: za@vilters-wangs.ch
- ✓ **Soziale Dienste Sarganserland**, Ragazerstrasse 11, 7320 Sargans
Tel. 081 725 85 00, E-Mail: info@sd-sargans.ch
- ✓ **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Sarganserland**, Ragazerstrasse 9, 7320 Sargans
Tel. 081 725 85 70, E-Mail: mail@kesb-sl.ch
- ✓ **Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland**, Bahnhofstrasse 10, 8887 Mels
Tel. 058 229 98 58

Beratung und Information durch die Sozialen Dienste Sarganserland

Die Fachpersonen der Sozialen Dienste Sarganserland sind ausgebildete Mediatorinnen/Mediatorinnen und spezialisiert für die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen.

Unverheiratete Eltern, die sich trennen, können bei den Sozialen Diensten Sarganserland gemeinsam eine Beratung in Anspruch nehmen oder sich unabhängig voneinander einzeln beraten lassen. Im persönlichen Gespräch werden Ihre Fragen beantwortet und Sie erhalten ausführliche Informationen.

Wenn Sie mit unserer Unterstützung eine Unterhalts- und Betreuungsvereinbarung erarbeiten möchten, dann müssen beide Elternteile in die Beratung kommen. Wir wissen, welche Punkte geregelt werden müssen.

- ✓ Wenn ein Unterhaltsvertrag von der KESB genehmigt werden muss, halten wir uns an die Gerichtspraxis. Das heisst, dass der Verhandlungsspielraum für Sie als Eltern eingeschränkt ist.
- ✓ Falls ein Elternteil selbständig erwerbstätig ist, benötigt es für die Berechnung des Unterhalts juristische Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt.
- ✓ Bei hohem Erwerbseinkommen stellen sich die Fachpersonen der Sozialen Dienste Sarganserland für Klärungsgespräche zur Verfügung und verweisen für die Ausarbeitung einer Vereinbarung an eine Anwältin bzw. an einen Anwalt.
- ✓ Bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Besuchs- und Ferienregelung kann die Beratungsstelle im freiwilligen Rahmen vermitteln.
- ✓ Klärungsgespräche und die Beratung zur Ausarbeitung einer Elternvereinbarung sind kostenlos. Für die Erstellung eines Unterhaltsvertrags stellen die Sozialen Dienste Sarganserland pauschal **Fr. 250.00** in Rechnung. Wenn diese Kostenfolge für Sie zu finanziellen Schwierigkeiten führt, können Sie sich an die Beratungsperson wenden.
- ✓ Vereinbaren Sie telefonisch einen ersten Beratungstermin und bringen Sie nach Möglichkeit bereits die benötigten Unterlagen (siehe Liste nächste Seite) mit:
Soziale Dienste Sarganserland, Ragazerstrasse 11, 7320 Sargans,
Tel. 081 725 85 00, E-Mail: info@sd-sargans.ch, Web: www.sd-sargans.ch

Benötigte Unterlagen zur Berechnung von Unterhaltszahlungen

Beide Elternteile müssen folgende Unterlagen zum Beratungsgespräch mitbringen:

- Bestehender Unterhaltsvertrag (falls vorhanden)
- Mitteilung einer Kindesanerkennung vor der Geburt des Zivilstandsamtes (Vaterschaftsanerkennung)
- Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge des Zivilstandsamtes (falls vorhanden)
- Beleg über Kinderbetreuungskosten, z.B. Pflegeeltern, KiTa usw. (falls vorhanden)
- Lohnausweis per Ende Dezember des vergangenen Jahres
- Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate
- Abrechnung über allfällige Einkünfte aus Nebenerwerb
- Lehrvertrag und Lohnabrechnung Kinder (falls vorhanden)
- Ausweise über Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Pensionskasse, Taggelder usw.)
- Berufsauslagen (Fahrten zum Arbeitsplatz, Verpflegung)
- Wohnungs-Mietvertrag
- Aktuelle Krankenversicherungspolice für Eltern und Kinder
- Belege über Prämienverbilligung IPV (falls vorhanden)
- Police Hausrat- und Haftpflichtversicherung und letzte Rechnung
- Letzte aktuelle Steuerrechnung (Bundes- und Kantonssteuern)
- Letzte aktuelle Steuer-Veranlagungsberechnung
- Kredit- oder Darlehensverträge / Belege über Ratenzahlungen (falls vorhanden)
- Police Rechtsschutzversicherung (falls vorhanden)
-

Personalien

Bitte bringen Sie dieses Blatt zusammen mit den nötigen Unterlagen zum Gespräch mit.

Gemeinsame/s Kind/er		
Name	Vorname	Geburtsdatum

Die Vaterschaft wurde beim Zivilstandsamt anerkannt. <i>(Bitte ‚Mitteilung einer Kindeserkennung vor der Geburt‘ des Zivilstandsamtes mitbringen)</i>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--	--------------------------------	----------------------------------

Die Eltern haben beim Zivilstandesamt die gemeinsame elterliche Sorge deklariert <i>(Bitte ‚Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge‘ des Zivilstandsamtes mitbringen)</i>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
---	--------------------------------	----------------------------------

Mutter des Kindes				Vater des Kindes			
Name				Name			
Vorname				Vorname			
Geburtsdatum				Geburtsdatum			
Strasse/Nr.				Strasse/Nr.			
PLZ/Wohnort				PLZ/Wohnort			
Telefon / Mobil				Telefon / Mobil			
E-Mail				E-Mail			
Beruf				Beruf			
Heimatort				Heimatort			
Zivilstand				Zivilstand			
NICHT gemeinsame Kinder		Kind 1	Kind 2	NICHT gemeinsame Kinder		Kind 1	Kind 2
	Name				Name		
	Vorname				Vorname		
	Jahrgang				Jahrgang		
<i>Evtl. Unterhaltsvertrag mitbringen</i>				<i>Evtl. Unterhaltsvertrag mitbringen</i>			

Sargans, 04.2025

SOZIALE
DIENSTE
SARGANSERLAND

Ragazerstrasse 11, 7320 Sargans

Telefon 081 725 85 00

Fax 081 725 85 03

E-Mail info@sd-sargans.ch

Website www.sd-sargans.ch